

Teil 7b) Dem Antrag stattgebende Beschlüsse des DPMA:

Schutzkategorie: g.g.A.
Aktenzeichen: 31 2012 000 102.4

Bayerisches Bier

Antragstellende Vereinigung/Antragsteller:

Name: Bayerischer Brauerbund e.V.
 Anschrift: Oskar-von-Miller-Ring 1, 80333 München
 Telefon: 089 / 286604-0
 Telefax: 089 / 286604-99
 E-Mail: scholz@bayerisches-bier.de
 Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) Andere ()

Vertreter:

Name: –
 Anschrift: –
 Telefon: –
 Telefax: –
 E-Mail: –

Art des Erzeugnisses:

Klasse 2.1 Bier

Fundstelle der Veröffentlichung des Antrags im Markenblatt:

Heft 47 vom 22.11.2013 , Teil 7a-bb, S. 19800

Datum des Beschlusses:

28.03.2014

Entscheidung:

Der Antrag erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Gründe:

Nach Überzeugung der Markenabteilung erfüllt der Antrag die Voraussetzungen von Art. 53 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Der Änderungsantrag ist am 22.11.2013 gemäß Art. 53 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Art. 49 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 i.V.m. §§ 132 Abs. 1 und 130 Abs. 4 MarkenG im Markenblatt veröffentlicht worden. Innerhalb der Zweimonatsfrist des § 130 Abs. 4 MarkenG ist beim Deutschen Patent- und Markenamt kein Einspruch eingegangen.

Der Antragsteller ist ein eingetragener Verein, dem ca. 300 Hersteller des betreffenden Produkts angehören. Der Bayerische Brauerbund e.V. ist zudem mit dem ursprünglichen Anmelder der betreffenden geografischen Angabe identisch. Er besitzt daher bezüglich des vorliegenden Änderungsantrags ein berechtigtes Interesse und ist auch im Übrigen antragsbefugt (Art. 53 Abs. 1 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 und Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012)

Der Antragsteller stützt sein Änderungsbegehren zudem auf beachtliche Gründe.

1. Die beantragten Änderungen betreffen insbesondere den Abschnitt b) Beschreibung der Produktspezifikation, und zwar einen oder mehrere der Parameter *Stammwürzegehalt*, *Alkoholgehalt*, *Farbe* und *Bitterstoffe* bei 14 der 15 in diesem Abschnitt aufgeführten Biersorten.

Nachdem es vor der Erstellung der ursprünglichen Spezifikation im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach Art. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 nicht

möglich war, ausreichende Erhebungen bei der Vielzahl der Brauereien in Bayern durchzuführen, hat der Bayerische Brauerbund unlängst eine Befragung seiner Mitgliedsbetriebe durchgeführt, auf der der vorliegende Änderungsantrag beruht. Die mit diesem angestrebte Anpassung der Werte betreffend *Stammwürzegehalt*, *Alkoholgehalt*, *Farbe* und *Bitterstoffe* ist auch im Rahmen der von der Markenabteilung durchgeföhrten Anhörung sachkundiger Behörden und Verbände, darunter auch den Privaten Brauereien Bayern, als sachgerecht bestätigt worden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die für 14 bayerische Biersorten beantragten Änderungen der bei den oben genannten Merkmalen tatsächlich üblichen Bandbreite entsprechen.

Hintergrund der begehrten Änderungen ist ferner, dass bei den zur Bierherstellung notwendigen landwirtschaftlichen Rohstoffen (Malz, Hopfen) in den letzten Jahren ein enormer Zuchtfortschritt in agronomischer, aber auch qualitativer Hinsicht erzielt wurde, der sich im Zusammenwirken mit der modernen Brautechnik insbesondere auf die „Farb-“ und die „Bitterwerte“ der fertigen Biere auswirkt.

Der am Ende von Abschnitt b) anzufügende Satz „Die aufgeführten Werte unterliegen den gesetzlichen und den von den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden in Bayern anerkannten analytischen Toleranzen.“ dient der Klarstellung gegenüber den Kontrollbehörden sowie den betroffenen Unternehmen.

2. In Abschnitt g) Kontrolleinrichtungen sind Name und Anschrift der für die Hersteller- und Missbrauchskontrollen zuständigen staatlichen Stellen zu aktualisieren, während die Nennung der Lacon GmbH entfallen muss, weil in Bayern derzeit mehrere gleichberechtigte Kontrollstellen zugelassen sind und der Hersteller sich einer Kontrollstelle seiner Wahl bedienen kann.

3. In Abschnitt h) Etikettierung wurde das Wort „Biergattung“, das nach § 3 Bierverordnung z.B. Bier mit geringem Stammwürzegehalt oder Starkbier umfasst, irrtümlicherweise aufgeführt. Richtigerweise wird die Bezeichnung „Bayerisches Bier“ in der Praxis im Zusammenhang mit einer „Biersorte“ (z.B. Hell, Lager, Weizen etc.) verwendet. Die übrigen Änderungen haben redaktionelle Gründe.

4. In Abschnitt i) Einzelstaatliche Anforderungen ist aus Gründen der Vollständigkeit auch die Bierverordnung vom 2. Juli 1990 anzugeben, da diese den Schutz der Bezeichnung „Bier“ sowie die Kenntlichmachung der Biergattungen regelt, also bierrechtliche Vorschriften enthält.

Nach alledem ist der vorliegende Antrag auf Änderung der Produktspezifikation gerechtfertigt.